



**Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik
und Nutzung der Bundeswehr**

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr ■ 56057 Koblenz

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

**60
JAHRE**



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz
Telefon: +49 261 400-0
Telefax: +49 261 400-12660
Bw-Netz: 4424-88
Internet: www.baainbw.de
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org

(Bitte bei Antwort angeben)

Geschäftszeichen

Z1.1 - 39-22-17 (IFG 15-07)

Bearbeiter/-in

Herr Lütticke

Durchwahl-Nr.

400 - 13124

Koblenz,

5. Mai 2015

E-Mail

BAAINBwZ1.1@bundeswehr.org

Fax -13102

Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: „Bundeswehrgutachten zum Marinehubschrauber MH-90“

Ihre Anfrage per E-Mail an die Poststelle des Bundesministeriums der Verteidigung
(BMVg) vom 22. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Bezug baten Sie um Übersendung des „Bundeswehrgutachtens zum
Marinehubschrauber MH90“, welches in einem Artikel des Nachrichtenmagazins DER
SPIEGEL auf dessen Internetseite www.spiegel.de erwähnt wurde.

Die Anfrage wurde mir zu weiteren Bearbeitung zugeleitet.

Auf Ihren o.a. Antrag hin, ergeht folgender

B e s c h e i d

Ihr Antrag auf Informationszugang nach § 1 IFG wird abgelehnt.

Nach dem IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen
Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Wenn aber Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, besteht kein Anspruch auf Informationszugang (§ 3 Nr. 4 IFG).

Im vorliegenden Fall besteht kein Anspruch auf Informationszugang, da das von Ihnen als Gutachten bezeichnete Dokument gemäß der VS-Anweisung als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist.

Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Informationszugang auch dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann, § 3 Nr. 1 b) IFG.

Die Bekanntgabe der von Ihnen gewünschten Information könnte vorliegend nachhaltige Auswirkungen im Sinne des § 3 IFG haben, so dass die gewünschten Informationen auch aus diesem Grund nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Ich bedaure, Ihnen keinen für Sie günstigeren Bescheid erteilen zu können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass das in dem Artikel genannte Dokument kein Gutachten, sondern lediglich ein Arbeitspapier im Sinne einer Momentaufnahme im Rahmen der Projektarbeit ist, und damit keine abschließende Aussagekraft besitzt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim


Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr,
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1,
56073 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eingegangen ist.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis dieser Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Mit freundlichen Grüßen


Lütticke